Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 54 (1992)

Heft: 6

Rubrik: Recht und Gesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die richtige Sachversicherung*)

Viele Landwirte sehen Versicherungen als notwendiges Übel. Man nimmt sich zuwenig Zeit beim Abschluss, obwohl eine korrekte Sachversicherung dazu da ist, grosse Risiken, die der einzelne nicht selber tragen kann, abzudecken. Wenn die grundlegenden Kenntnisse über Sachversicherungen vorliegen, so ist der korrekte Abschluss mit angemessenem Aufwand ohne weiteres möglich.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich ausschliesslich auf die richtige Versicherung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen einerseits und landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten andererseits. Selbstverständlich sind auch die Vorräte, das Grossvieh, Kleinvieh sowie die im Schadenfall anfallenden Aufräumungskosten und die Kosten der Aufrechterhaltung des Betriebes zu versichern.

Versicherte Sachen, Abgrenzungen zur Gebäudeversicherung

Versichert sind die in der Police bezeichneten beweglichen Sachen. Da die Sachen nicht einzeln aufgeführt, sondern in Kategorien zusammengefasst werden, umfasst die Versicherung alle am Versicherungsort vorhandenen und unter eine der aufgeführten Gruppen fallenden Sachen (Pauschalversicherung).

Es ist zu beachten, dass je nach Kanton gewisse betriebliche Einrichtungen und Anlagen mit dem Gebäude versichert sind. Betriebliche Einrichtungen gehören normalerweise zur Fahrhabe, und nicht zum Gebäude, ausser wenn sie nicht entfernt werden können, ohne dass das Gebäude Schaden nimmt. Beispielsweise gehört die Anbindevor-

*) André Hug, dipl. Ing. agr. ETH/SIA, Landwirtschaftliche Beratungen, 8707 Uetikon am See (Der Verfasser ist unter anderem als Experte bei Sachschäden in der Landwirtschaft tätig). richtung in fast allen Kantonen zum Gebäude. Die Melkanlage, Güllenrührwerke, Gebläse und Teleskopverteiler usw. gehören in der Regel zum Mobiliar.

Soweit betriebliche Einrichtungen mit dem Gebäude versichert sind, soll man verlangen, dass diese im Protokoll der Gebäudeversicherung einzeln aufgeführt werden.

Versicherungsort

Die Sachen sind versichert, wo sie sich betriebsbedingt befinden. Wenn infolge Lohnarbeit der eigene Traktor mit der Sämaschine beim Nachbarn über Mittag verbrennt, ist er versichert. Wenn der Traktor jedoch dem Nachbarn ausgeliehen wird, ist die Verlegung nicht betriebsbedingt. In diesem Falle ist eine Aussenversicherung notwendig.

Dritteigentum

Der Einschluss von Dritteigentum (= anvertraute Sachen) in der Sachversicherung (speziell zu vereinbaren) ist in der Regel ratsam, ist es doch äusserst peinlich, wenn im Schadenfall der Nachbar keinerlei Deckung für sein ausgeliehenes Material hätte (bei der Summenermittlung berücksichtigen).

Haftungsumfang

Eine Sachversicherung deckt je nach Vereinbarung Feuerschäden und Elementarereignisse, aber auch Diebstahlschäden (d.h. Einbruchdiebstahl, Raub und einfacher Diebstahl), Wasserschäden und Glasbruchschäden. Deckungsumfang und Ausschlüsse sind den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu entnehmen und beim Abschluss genauestens zu besprechen.

Neuwert- und Zeitwertversicherungen

Die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und die übrigen Maschinen und Geräte werden in zwei verschiedenen Gruppen versichert. Die selbstfahrenden Maschinen, wie Traktoren, Mähdrescher usw., sind zum Zeitwert versichert (Neuwert ist nicht möglich). Der Zeitwert entspricht dem Preis, welcher für die entsprechende Maschine auf dem Occasionsmarkt bezahlt werden müsste. Bei Ersatz eines alten Traktors ist die Summe sofort anzupassen, wenn die einkalkulierte Reserve nicht ausreicht oder die neue Maschine nicht kaskoversichert wird.

Die übrigen Maschinen und Geräte werden in einer separaten Kategorie versichert. In der Regel erfolgt die Versicherung zum Neuwert, also zu dem Preis, der heute für die gleichwertige, neue Maschine bezahlt werden muss. Sachen, die ausser Gebrauch sind, werden nur zum Zeitwert vergütet. Es ist zu beachten, dass in diese Rubrik auch Kleingeräte, Weidematerial, Werkstatteinrichtungen und dergleichen gehören, was zusammen namhafte Beträge ergibt.

Die meisten Versicherungsgesellschaften stellen ein Inventarblatt zur Verfügung, welches als Stütze für die Bewertung dienen kann. Vergessen Sie aber nicht, dass die Preise Ihrer Maschinen je nach Ausrüstung stark von den Richtpreisen im Inventarblatt abweichen können.

Die Wahl der Versicherungsgesellschaft

Bei einzelnen Kantonen ist die Versicherung der Fahrhabe obligatorisch, in anderen Kantonen bestehen öffentlichrechtliche Sachversicherungen, und das Mobiliar muss bei diesen versichert werden. In der Regel sind jedoch private Versicherungsgesellschaften zuständig und auch zu empfehlen.

Grundsätzlich sollte man sich für eine Versicherungsgesellschaft entscheiden und zumindest die ganze Sachversicherung bei dieser abschliessen. Wenn aus persönlichen Gründen zwei Gesellschaften berücksichtigt werden müssen, ist eine Police, unter Mitbeteilung der anderen Gesellschaft, der Aufteilung der Versicherung in zwei Policen vorzuziehen.

Folgen einer unrichtigen Versicherungssumme

Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Wert aller am Schadentag vorhandenen Sachen der betroffenen Kategorie), entsteht eine **Unterversicherung.** In diesem Falle wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Das folgende Beispiel soll dies illustrieren:

Schlussfolgerungen

Eine wertrichtige Sachversicherung ist unbedingt nötig. Es lohnt sich nicht, durch eine zu niedrige Summe Prämien zu sparen, weil die mögliche Prämieneinsparung im Verhältnis zum Risiko viel zu gering ist. Sie können Ihre Sachversicherung jederzeit, auch während der Laufzeit, anpassen lassen. Verschieben Sie derart wichtige unternehmerische Entscheide nicht, es macht sich nie bezahlt. Nach dem Brand ist es zu spät!

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen:

Versicherungssumme Zeitwert Wert der Selbstfahrenden am Schadentag:

neuer Traktor (verbrannt)
alter Traktor (gerettet)
Motormäher (gerettet)
Zeitwert
Fr. 4 000.Fr. 4 000.Fr. 3 500.-

- Motormaner (gerettet) Zeitwert Fr. 3500.Total Zeitwert vor dem Brand

Schaden (neuer Traktor)

Fr. 25 500.–

Schaden (neuer traktor)

Fr. 18 000.–

Deckungsverhältnis:

Vers.-Summe Fr. 15 000.-

≈ 59%

•

Totaler Zeitwert

Fr. 25 500.-

Fr. 15 000.-

Entschädigung:

59% von Fr. 18 000.-≈

Fr. 10 620.-

Die Versicherungssumme deckt nicht nur die zerstörten Sachen, sondern verteilt sich gleichmässig über alle am Schadentag vorhandenen Sachwerte. Alle selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sind nur zu 59% versichert. Vom Schaden von Fr. 18 000.– wird lediglich ein Betrag von Fr. 10 620.– ausbezahlt. Die Unterversicherung beträgt 41% oder anders ausgedrückt, der Schaden muss zu Fr. 7380.– durch den Versicherungsnehmer getragen werden. Bei einem Prämiensatz von zirka 2% der versicherten Summe und grösseren Unterversicherungen wird sofort ersichtlich, dass sich das Prämiensparen bei Sachversicherungen wahrlich nicht lohnt.



Senden Sie mir:

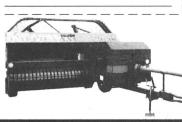
Prospekte GALLIGNANI-Pressen

Name

Vorname

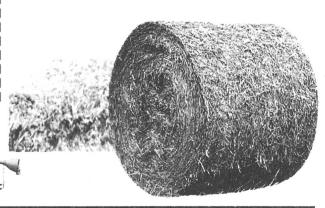
Strasse

PLZ/Ort



CALLICNANI

Das komplette Programm für konventionelleund Rundballenpressen.



ROHRER-MARTI

Rohrer-Marti AG, Land- und Fördertechnik, 8108 Dällikon; Tel. 01 844 46 00

Zu verkaufen

Mistladekran Griesser

(gezogen) mit hydr. Abstützung, Seitensitzausführung, mit Rübengabel, Mistzange, Holzgreifer, alles hydr. drehbar, Tieflöfffel 30 + 50 cm

Tel. 054 21 20 05

Zu verkaufen

Baloxer

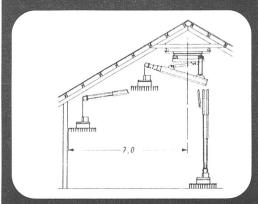
1,3 und 1,5 m³ für Getreide, Dünger, Würfel, Kraftfutter usw.

Klingenrotoregge Beglomano v. Althaus, 2,5 m, Packerwalze, s.g. Zustand

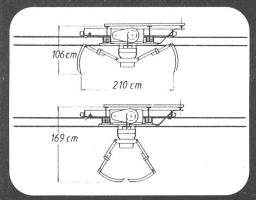
Holzsilo Setz 100 m³, Ø 4 m, H: 8 m, 5 Aussenlucken, kann auch im Freien aufgestellt werden.

Anton Sidler-Mory Hauptstrasse 22 4232 Fehren Tel. 061 80 0616

KRANANLAGEN VON FANKHAUSER



Hängedrehkran KIWA-Hydrofix 3 V-H mit dreifachem hydr. Teleskopausleger, Hydraulikgreifer an zwei getrennten Lastseilen, max. Traglast 1000 kg, Hubgeschwindigkeit 30 m/min.



Hallenlaufkran KIWA-Elektrolift 2 TR-S, optimale Raumausnützung und Zwei-Waben-Trägerbrücke, Hydraulikgreifer, Traglast 1250 kg, Hubgeschwindigkeit 15 und 30 m/min.

Lieferbar über Ihren Landmaschinenhändler oder

Walter Fankhauser, Malters Maschinenfabrik Tel. 041 - 97 11 58 / 97 33 52



Praxisgerechte PC-Programme für Schweizer Bauernbetriebe

- Elektronisches Kassenbuch
- Abschlussprogramm Finanzbuchhaltung
- Abschlussprogramm Betriebsbuchhaltung
- Fakturaprogramm

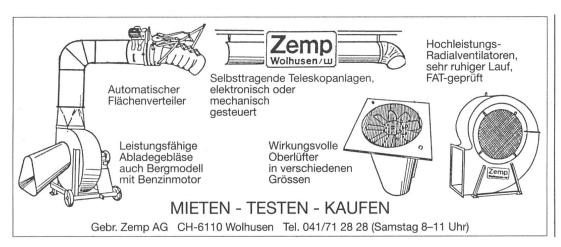
Wir bieten:

- umfassende Beratung und Betreuung
- individuelle Anpassung
- kostenloser Support
- als Steuerbuchhaltung anerkannte Syteme

Wir beraten Sie gerne und senden Ihnen unverbindlich eine Dokumentation zu. Rufen Sie uns an!

NEBIKER

Beratung und Buchhaltung für Landwirtschaft EDV für die Landwirtschaft Telefon 061 98 15 11



Hürlimann 358 DT Turbo Ford 3910 4×4, 47 PS, Kab. Ursus, 120 PS, 4×4, Kabine **Busatis Mähwerk** 240 cm Celli Spatenmaschine 220 cm Fall Spatenmaschine 130 cm Still Stapler 4t, Diesel TCM Stapler 2t, Diesel Claas-Ladewagen Telefon 053 61 22 34/

61 29 63